

Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles bei selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hennef vom 14.12.2009

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung vom 14.12.2009 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 /SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008) GV. NRW S. 514), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufallentschädigung

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hennef haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Verdienstaufallersatz wird auf Antrag für die im Vorfeld individuell festgelegte regelmäßige Arbeitszeit gewährt. Die Verdienstaufallzeit wird bei im Haupterwerb Selbstständigen auf sechs Tage pro Woche mit maximal 10 Stunden pro Wochentag begrenzt. Die Verdienstaufallzeit wird bei einem im Nebenerwerb Selbstständigen auf 20 Stunden pro Woche begrenzt.
- (3) Die individuelle regelmäßige Arbeitszeit ist beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hennef mit dem als **Anlage 1** gekennzeichneten Formblatt schriftlich anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Verdienstaufall beträgt 20,00 € (Regelstundensatz) je angefangene Stunde.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufall beträgt jedoch höchstens den zweifachen Regelstundensatz je angefangene Stunde.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

